

## SATZUNG

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 05. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 11. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 5 Bestattungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Es werden erhoben:

#### Bestattungsgebühren

1. Leichenhallenbenutzung bei Verstorbenen, die nicht in Waldbrunn beerdigt werden:  
-Pauschal - 380,-- €
2. Leichenhallenbenutzung und Erdbestattung bei Personen ab 10 Jahren: 2.000,-- €
3. Leichenhallenbenutzung und Erdbestattung bei Personen unter 10 Jahren: 1.320,-- €
4. Leichenhallenbenutzung und Beisetzung von Aschen in Grabfeldern: 860,-- €
5. Gestellung von Sargträgern durch die Gemeinde:  
- je Träger und Beerdigung 50,-- €
6. Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle oder Leichenzelle und aller damit zusammenhängenden Verrichtungen (außerhalb der regulären Arbeitszeiten der Gemeindebediensteten)  
- je Stunde 20,-- €

#### Grabnutzungsgebühren

7. Für die Überlassung von Kaufgräbern ohne Sockelbefestigung:
  - a.) Einzelgrab bei Personen unter 10 Jahren 850,-- €
  - b.) Einzelgrab bei Personen ab 10 Jahren 1.920,-- €
  - c.) Doppelgrab 2.760,-- €
  - d.) Dreifachgrab 3.420,-- €
  - e.) Vierfachgrab 3.720,-- €
  - f.) Fünffachgrab 4.230,-- €
  - g.) Reihengrab 1.250,-- €
  - h.) Urnengrab 900,-- €

8. Für die Überlassung von Kaufgräbern **mit** Sockelbefestigung:

a.)	Einzelgrab Erwachsene	2.220,-- €
b.)	Doppelgrab	3.720,-- €
c.)	Dreifachgrab	4.560,-- €
d.)	Urnengrab	1.000,-- €

Die Gebühren nach den Nrn. 7 und 8 werden jeweils für die Dauer einer Nutzungsperiode erhoben. Für eine davon abweichende Nutzungsperiode anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldbrunn, den 12. Dezember 2017

Markus Haas  
Bürgermeister